

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.18 vom 1. März 2021

BS Appellationsgericht, 2021-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.18

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.18 du 1 mars 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.18 del 1 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Zivilgerichts ist ohne schriftliche Begründung eröffnet worden. Erhebt eine Partei gegen einen lediglich im Dispositiv eröffneten erstinstanzlichen Entscheid direkt Berufung oder Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz, ohne zunächst eine schriftliche Begründung zu verlangen, ist auf das Rechtsmittel grundsätzlich nicht einzutreten (vgl. AGE BEZ.2017.8 vom 25. April 2017 E. 1.2; OGer BE ZK 19 317 vom 21. Juni 2019 E. II.10, in: CAN 2020 Nr. 16 S. 42, 43; Steck/Brunner, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 239 ZPO N 25). Wenn eine Partei gegen einen nicht schriftlich begründeten Entscheid innert zehn Tagen irrtümlich direkt Berufung oder Beschwerde erhebt, statt vorerst eine schriftliche Begründung zu verlangen, ist das Rechtsmittel gemäss einer Lehrmeinung und einem Entscheid des Appellationsgerichts jedoch als Antrag auf schriftliche Begründung an die erste Instanz weiterzuleiten (eingehend dazu AGE BEZ.2020.68 vom 24. März 2021 E. 2.1). Eine Weiterleitung des Rechtsmittels an die Vorinstanz zur Entgegennahme als sinngemässer Antrag auf schriftliche Begründung ist vorliegend nicht angezeigt, da die Schuldnerin gemäss eigenen Angaben bereits einen solchen Antrag gestellt hat. Auf das Rechtsmittel ist folglich mangels tauglichen Anfechtungsobjekts nicht einzutreten.

E. 2

Entgegen dem Antrag respektive den Ausführungen der Schuldnerin kann die Eingabe vom 4. März 2021 auch nicht als **■vorsorgliche■** Beschwerde gegen den zu erwartenden schriftlich begründeten Entscheid entgegengenommen und behandelt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In einer Beschwerdebegründung ist darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich die Beschwerdeführerin beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Die Beschwerdeführerin muss erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll, und es wird vorausgesetzt, dass sie sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375 f.; BGer 5A_292/2012 vom 10. Juli 2012 E. 1.3; Spühler, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 321 ZPO N 4). Eine solche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid ist ohne Vorliegen der schriftlichen Begründung des angefochtenen Entscheids nicht möglich. Es obliegt daher der Beschwerdeführerin nach der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids, darüber zu befinden, ob sie diesen mit Beschwerde anfechten möchte oder nicht.

Lediglich ergänzend wird die Schuldnerin (erneut) darauf hingewiesen, dass sie in einem prozessrechtlichen Verhältnis organisatorisch die Entgegennahme von gerichtlicher Post

sicherstellen muss. Darauf wurde sie bereits mehrfach hingewiesen (vgl. etwa BGer 5D_96/2020 vom 10. Juni 2020 E. 2: «Die Beschwerdeführerin ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich so zu organisieren hat, dass sie oder eine Vertretung gerichtliche Sendungen entgegennehmen kann»). Abwesenheitsmeldungen, welche mehrere Wochen umfassen, können daher die Zustellung von fristauslösenden Sendungen durch das Gericht nicht verhindern. Aus diesem Grund kann auch im vorliegenden Fall nicht auf die von der Schuldnerin gemeldete angebliche Abwesenheit ihrer Geschäftsführerin vom 8. März 2021 bis 16. April 2021 Rücksicht genommen werden.

E. 3

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin grundsätzlich die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstände halber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten jedoch verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.